

Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen – zwischen Lebenswelt und Hilfesystem

Impuls zur Einführung

Workshop 6 „Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung“
Fachtagung „Arbeit inklusiv gestalten“
Berlin, 8./9. Mai 2017

Prof. Dr. Gudrun Wansing, Universität Kassel

vgl. Schäfers, M.; Wansing G. (Hg.) (2016): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer, Stuttgart, S. 15-25.

Bedarfsermittlung als Schlüsselprozess im Rehabilitationsgeschehen

- Besteht ein Anspruch auf sozialstaatliche Unterstützung / Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe? Welche Leistungen kommen in welchem Umfang in Frage?
- Welche Institutionen und Akteure (Rehaträger, Einrichtungen/Dienste, Professionen) nehmen Einfluss?
- Welche (ökonomischen) Spielräume für professionelles Handeln erhalten Einrichtungen und Dienste?
- Welche Bedingungen und Ressourcen erhält ein Mensch mit Behinderung für seine Lebensführung? Spielräume für die Verwirklichung von Lebenschancen (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben)

- Hohe praktische Relevanz der Bedarfskategorie, zugleich Unbestimmtheit der Begriffe
- Unzureichende wissenschaftliche Auseinandersetzung (theoretisch-konzeptionell und empirisch)
- **Wortbedeutung „Bedarf“**
 - Herkunft: „be-dörven“ (mittelniederdeutsch bedürfen), „gerichtetes Nötig-haben“, „konkretisiertes Brauchen“ (ökon. Nachfrage)
 - Diskrepanz zwischen dem was aktuell ist und dem was sein soll
 - Bedarf muss inhaltlich konkretisiert werden: Bedarf an was, für was?
 - Übersetzungsprozess: Subjektive Bedürfnisse (Lebenswelt) > sozialstaatliche Bedarfskategorien > sozialrechtliche Leistungskategorien

- Teilhabe als zentraler normativer Referenzpunkt („Teilhabebedarfe“)
- Zielorientierung (selbstbestimmte Lebensführung und soziale Teilhabe) statt Versorgungsorientierung, individuell passende Unterstützung statt pauschale Hilfemaßnahmen
- Was braucht ein Mensch mit Behinderung an Bedingungen, Kompetenzen und Ressourcen, um Teilhabe an der Gesellschaft (am Arbeitsleben) zu verwirklichen?
- Bedarfsbegriff ist auf die **inhaltliche und mengenmäßige Bestimmung von Maßnahmen und Ressourcen** gerichtet, die zur Vermittlung von Teilhabeoptionen notwendig erscheinen (Hilfebedarf, Rehabilitationsbedarf, Assistenzbedarf).

„Ein Bedarf besteht, wenn **erwünschte und angemessene** Teilhabeziele **behinderungsbedingt** nicht ohne Hilfe erreicht werden können.“

(Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2009, 27)

- Nicht alle Bedürfnisse sollen durch sozialstaatliche Leistungen gedeckt werden.
- Wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber was angemessen ist?
- Verschiedene Institutionen und Professionen mit je eigenen Begriffen, Kategorien, Instrumenten

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrument) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung (..) entsprechen.

Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände oder Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente (..) gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, in dem sie insbesondere erfassen:

1. Ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. Welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. Welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. Welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bedarfsfeststellung – eine normative Entscheidung (1)

- (wie) lässt sich der Übersetzungsvorgang/die Verobjektivierung von Bedarfen solide begründen, berechenbar und standardisiert gestalten?
- Vielfalt subjektiver Wahrnehmungen und Lebensentwürfe, Eigensinn der Menschen mit Behinderungen treffen auf das praktische Erfordernis, Bedarfe messbar, vergleichbar und in Zeit- und Geldwerte quantifizierbar zu machen.
- Erfahrungen mit individueller Leistungsbemessung im Kontext des Persönlichen Budgets zeigen, dass **sich letztlich keine objektiven Kriterien der Bemessung von Geldbeträgen benennen lassen:**

„Hier fließen zwangsläufig (...) Wertentscheidungen und ökonomische Kriterien ein. Ohne die Anerkennung solcher Unschärfen bei allen Beteiligten ist eine (...) Bemessung unmöglich. Welche Unschärfen man in Kauf nehmen will, sprich: welches Bemessungssystem man vorzieht, ist keine nach objektiven Kriterien entscheidbare, keine wissenschaftliche Frage, sondern eine normative, politische Entscheidung, die im besten Fall auf einer Abwägung von Erfahrungswerten passiert“ (Kastl, Metzler 2005, 17).

Bedarfsfeststellung – eine normative Entscheidung (2)

- Systematik und Standardisierung von Instrumenten auf der Vorderbühne (der Bedarfsfeststellung, BTHG) kann auf der Hinterbühne vollzogene normative Setzungen und politische Entscheidungen ausblenden und die Rekonstruktion und Reflexion dieser Prozesse erschweren.
- Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen ist jedoch zentral für Verhandlung über gerechte und praktikable Verfahren.
- Anerkennung von Teilhabebedarfen ist immer Ausdruck von Interessenpositionen und Aushandlungsprozessen (Leistungszuweisung und Finanzierung).
- Welche Instanz hat welche Definitionsmacht, und welche Position bekommen Menschen mit Behinderung im gesamten Prozess zugewiesen? (Partizipation)

- Strukturen und Instrumente sind hilfreich, die Qualität der Bedarfsermittlung entscheidet sich aber letztlich in der Qualität der Interaktion (> Qualifikation der Bedarfsermittler).
- Ergebnisse einer **Videoanalyse von Teilhabegesprächen** im Kontext EGH/Wohnheim*
 - „dass die Klärung der grundlegenden Begrifflichkeiten nicht selbstverständlich gelingt. Zentral ist hier der Begriff Teilhabe, der für jede einzelne Klientin bzw. jeden einzelnen Klienten mit Leben gefüllt werden muss. Das ist schon deshalb schwierig, weil es sich hier um einen sehr komplexen Begriff handelt, der sowohl die kritische Reflexion gesellschaftlicher Realitäten als auch den Bezug zur eigenen Lebenssituation erfordert. Auf der Grundlage der vorliegenden Gespräche lässt sich vermuten, dass die beteiligten Klientinnen und Klienten sich über die Bedeutung dieser Begrifflichkeiten im Gesprächszusammenhang nicht bewusst waren.“
 - „Denn nur, wenn es gelingt, einen einigermaßen soliden Konsens über Befindlichkeiten, Erfahrungen, Wissen usw. über eine Thematik herzustellen, lassen sich auch angemessene Teilhabeziele und darauf abgestimmte Maßnahmen entwickeln. Anderenfalls verbleibt die Definitionsmacht über die Bedeutung von Gesprächsinhalten bei den Professionellen“.

*Dobslaw, Gudrun 2016: Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess, 182

- Dobslaw, Gudrun (2016): Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess. In: Schäfers, Markus; Wansing, Gudrun (Hg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer, Stuttgart, S. 166-183.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2009). Empfehlungen des deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09.pdf>).
- Kastl, Jörg und Heidrun Metzler (2005). Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/SCHLUSSBERICHT-Internet.pdf>).
- Schäfers, Markus; Wansing Gudrun (Hg.) (2016): Zur Einführung: Teilhabebedarfe zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. In: Schäfers, Markus; Wansing, Gudrun (Hg.) a.a.O, S. 13-23.